

Wasserrecht;

Umbau einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 1013 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Waßmannsmühle, Stadt Weismain;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Umbau einer bestehenden Fischteichanlage auf dem Flurstück 1013 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Waßmannsmühle, Stadt Weismain, beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt, in den bestehenden Teichen vier Aufzuchtbecken, zwei Brutrinnen sowie ein Bruthaus mit acht Brutbecken zu errichten. Aufgrund der Bauweise wird nur gering in den Bodenkörper eingegriffen. Anfallendes Aushubmaterial wird an Ort und Stelle zum Verfüllen der verbleibenden Teichflächen verwendet. Bestehende Zu- und Ablaufleitungen sowie Mönche bleiben bestehen und werden nur geringfügig an die neuen Bauwerke angepasst. An den Uferbereichen der angrenzenden Gewässer „Weismain“ und „Mühlbach“ wird nichts verändert.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“, im FFH-Schutzgebiet „Trockenrasen, Wiesen und Wälder um Weismain“ und im Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlich Frankenjura“ (Natura 2000-Gebiete). Ferner liegt es im Überschwemmungsgebiet und 60 m-Bereich der Weismain.

In den derzeit fischereilich nicht genutzten Teichen hat sich der Grasfrosch angesiedelt, der unter besonderem Artenschutz steht. Um dessen Fortbestand auf dem Grundstück zu sichern, wird als Ausgleich für die Umbaumaßnahmen nordöstlich der Teiche ein dauerhaft fischfreies Ersatzlaichgewässer angelegt. Damit wird man dem Artenschutz gerecht und der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Fischteichanlage bereits vor dem Ausweisen der Schutzgebiete bestand und nur geringfügig erweitert wird.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten, da das Gelände im Zuge des Umbaus der Teichanlage nicht erhöht und die Becken ebenerdig eingebaut werden. Durch die anschließende Restverfüllung der Teiche geht kein wesentlicher Retentionsraum verloren, da die Teiche im Betriebszustand bereits mit Wasser gefüllt sind. Das Bruthaus hat eine geringe Kubatur und kann beidseitig vom Hochwasser umflossen werden; zudem ist es in Strömungsrichtung angeordnet.

Negative Auswirkungen auf die Ökologie der angrenzenden Gewässer sind nicht zu erwarten, da an diesen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 02.12.2022
Landratsamt

Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin